

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 12. Juni 2020

Nr. 03 | 29. Jahrgang | 24. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung - Daniel Germund.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Christoph Graumann.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Andre Stumm .....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Natalie Schlünz .....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Sebastian Göres .....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Martina Stadlmair .....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Marko Veskovic .....	Seite 5
1.8	Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung .....	Seite 5
1.9	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Fehrbellin .....	Seite 5
1.10	Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung in der Saison 2020 .....	Seite 5
1.11	Öffentliche Zustellung – Thomas Schumacher.....	Seite 6
1.12	Öffentliche Zustellung – Vadim Cebanu .....	Seite 6
1.13	Öffentliche Zustellung – Marek Partyka.....	Seite 6
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 14.05.2020</b>	
2.1.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 7
2.1.1	BV2020-0145 Vergabe: Verwertung der Bioabfälle aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2021.....	Seite 7
2.1.2	BV2020-0146 Vergabe: Instandsetzung und Modernisierung des Daches im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Haus F, Sporthalle, Alt Ruppiner Allee 39 in 16816 Neuruppin.....	Seite 7
2.1.3	BV2020-0147 Vergabe: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines elektronischen Schließsystems in den Verwaltungsgebäuden in Neuruppin und Kyritz.....	Seite 7
	<b>3. Beschlüsse des Kreistages – 28.05.2020</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil .....	Seite 7
3.1.1	BV2019-0103 Benennung einer ehrenamtlichen Ombudsperson für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.....	Seite 7
3.1.2	BV2020-0117 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 7
3.1.3	BV2020-0118/1 Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreiskitaaelternbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Aufwandsentschädigungssatzung KKEB).....	Seite 7
3.1.4	BV2020-0122 Stundungsvereinbarung.....	Seite 7
3.1.5	BV2020-0124 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.08.2020 .....	Seite 7
3.1.6	BV2020-0148 Haushalt 2020 – Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Anlagen hier: Einbringung .....	Seite 7
3.1.7	BV2020-0149 Liegenschaftsangelegenheiten: Vergleichszahlung aus den Mietverträgen für das Jobcenter OPR und das Gesundheitsamt im Verwaltungsgebäude in der Neustädter Str. 44 in Neuruppin .....	Seite 7
3.1.8	AN2019-0043 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, DIE LINKE, Bauern, freie Wähler, FDP: Beauftragung des Landkreises zur Sanierung der Kreisstraße 6828 – Ortslage Gnewikow .....	Seite 7
3.1.9	AN2019-0091 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Gesellschafterversammlung PRO Klinik Holding hier: Abberufung beratendes Mitglied .....	Seite 8
3.1.10	AN2019-0092 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding hier: Bestellung beratendes Mitglied .....	Seite 8
3.1.11	AN2019-0102/1 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Übernahme Gebäude und Grundstück der Förderschule der Stadt Neustadt durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 8

## Inhaltsverzeichnis

### **Fortsetzung von Seite 1**

3.1.12	AN2019-0110/1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Unterstützung des Projektes "Stromsparcheck aktiv" .....	Seite 8
3.1.13	AN2020-0130 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sicherer Hafen Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 8
3.1.14	AN2020-0135/1 Gremienbesetzung: Änderung Besetzung örtlicher Beirat Jobcenter .....	Seite 8
3.1.15	AN2020-0140 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Anmeldung des Landkreises zum "Bundeswettbewerb Naturstadt" .....	Seite 8
3.1.16	BV zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen .....	Seite 8

### **4. Satzungen**

4.1	Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Aufwandsentschädigungssatzung KKEB) .....	Seite 9
4.2	Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008 .....	Seite 9
4.3	Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.06.2020 .....	Seite 10

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung - Daniel Germund

Der Ablehnungsbescheid für die Ablehnung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 21.04.2020, Aktenzeichen: 1075611 an

#### Herrn Daniel Germund

letzte bekannte Anschrift: Kommissionsstraße 6, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Aufhebungsbescheid für die Ablehnung ab 01.02.2020 nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 21.04.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Stra-

ße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Ablehnungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Ablehnungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über Ablehnung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 30.04.2020

Schmidt  
Amtsleiter

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Christoph Graumann

Der Ablehnungsbescheid für die Ablehnung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 20.04.2020, Aktenzeichen: 1074638 an

#### Herrn Christoph Graumann

letzte bekannte Anschrift: Kommissionsstraße 6, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Aufhebungsbescheid für die Ablehnung ab 01.03.2020 nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 20.04.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Stra-

ße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Ablehnungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Ablehnungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über Ablehnung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 20.04.2020

Schmidt  
Amtsleiter

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Andre Stumm

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 29.04.2020, Aktenzeichen: 1075644 an

#### Herrn Andre Stumm

letzte bekannte Anschrift: unbekannt, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Versagung ab 01.03.2020 nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 29.04.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816

Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Versagung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über über die Versagung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 29.04.2020

Schmidt  
Amtsleiter

## 1. Bekanntmachungen

### 1.4 Öffentliche Zustellung – Natalie Schlünz

Der Aufhebungsbescheid für die Aufhebung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 21.04.2020 Aktenzeichen: 1019892 an

#### Frau Natalie Schlünz

letzte bekannte Anschrift: Wichmannstraße 23, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Aufhebungsbescheid für die Aufhebung ab 01.02.2020 nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 21.04.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Stra-

ße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Aufhebungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 21.04.2020

Schmidt  
Amtsleiter

### 1.5 Öffentliche Zustellung – Sebastian Göres

Der Bescheid vom 25.03.2020 gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 13 Satz 1 Nr. 2 c) Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den deutschen Staatsangehörigen

#### Göres, Sebastian, geb. am 17.10.1985 in Königs Wusterhausen

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin – OT Karweese, Rotdornstraße 11a – kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt. Dieser kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr,

Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08:00-12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00-17:00 Uhr, am Donnerstag von 08:00-16:00 Uhr und am Freitag von 08:00-12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 26.05.2020

Im Auftrag

Freier-Ryll  
Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

### 1.6 Öffentliche Zustellung – Martina Stadlmair

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Az.: 36.1/33.20.04/N/08/2019 vom 01.04.2020 für die deutsche Staatsangehörige:

#### Frau Martina Stadlmair bei Bernadette Stadlmair, letzter bekannter Wohnsitz:

80992 München, Karlingerstr. 27, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsprechung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Zimmer 045 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 08.00Uhr bis 17.00Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 16.04.2020

Im Auftrag

Niechziol  
Namensänderungsbehörde

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7 Öffentliche Zustellung – Marko Veskovic

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

serbischen Staatsangehörigen **Veskovic, Marko**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 08.04.2020

Im Auftrag

Kunze

Ausländerbehörde

### 1.8 Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Im Rahmen einer der Thomas Buschow Tiefbau & landwirtschaftliche Dienstleistungen, Kyritzer Straße 10, 16845 Neustadt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von 50.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Leddin, Flur 3, Flurstück 34, befristet bis 31.12.2035, wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde

vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ralf Reinhardt

Landrat

### 1.9 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Fehrbellin

Im Rahmen einer dem Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz, Gartenstraße 1 A, 16833 Fehrbellin erteilten 2. Änderung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur öffentlichen Wasserversorgung (Verlängerung der Befristung bis 31.12.2035 und Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge um 37.500 m<sup>3</sup>/a auf 494.100 m<sup>3</sup>/a) in der Gemarkung Fehrbellin, Flur 3 wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasser-

behörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Grundwasserentnahme auch in Zukunft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ralf Reinhardt

Landrat

### 1.10 Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung in der Saison 2020

Im Rahmen einer der Landwirtschafts GbR Wulkow, Parkstraße 1a, OT Wulkow, 16835 Neuruppin erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von 120.000 m<sup>3</sup> Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 64 wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers in der Bewässerungssaison 2020, in der

hydrogeologische Untersuchungen für eine längerfristige wasserrechtliche Erlaubnis durchzuführen sind, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ralf Reinhardt

Landrat

## 1. Bekanntmachungen

### 1.11 Öffentliche Zustellung – Thomas Schumacher

Der Bescheid vom 28.05.2020 gem. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), sowie § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den deutschen Staatsangehörigen

**Schumacher, Thomas** geb. am 03.06.1977

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin, Berliner Str. 52 - kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt. Dieser kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in

16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08:00-12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00-17:00 Uhr, am Donnerstag von 08:00-16:00 Uhr und am Freitag von 08:00-12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 28.05.2020*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

*Luisa-Sophie Hille*

*Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde*

### 1.12 Öffentliche Zustellung – Vadim Cebanu

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

moldawischen Staatsangehörigen **Cebanu, Vadim**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin den 08.04.2020*

*im Auftrag*

*Kunze*

### 1.13 Öffentliche Zustellung – Marek Partyka

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

polnischen Staatsangehörigen **Partyka, Marek**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin den 27.05.2020*

*im Auftrag*

*Kunze*

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 14.05.2020

### 2.1. Nichtöffentlicher Teil

#### 2.1.1 BV2020-0145 Vergabe: Verwertung der Bioabfälle aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2021

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe Verwertung der Bioabfälle aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2021 an die Firma

URD GmbH Grüneberg  
Großmützer Heuweg 1  
16775 Löwenberger Land  
OT Grüneberg.

#### 2.1.2 BV2020-0146 Vergabe: Instandsetzung und Modernisierung des Daches im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Haus F, Sporthalle, Alt Ruppiner Allee 39 in 16816 Neuruppin

Die Arbeiten zur Instandsetzung und Modernisierung des Daches im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Haus F, Sporthalle, Alt Ruppiner Allee 39 in 16816 Neuruppin werden an die Firma

Dachdeckerei Krumm GmbH & Co. KG  
Wesenberger Chaussee 19  
17252 Mirow  
vergeben.

#### 2.1.3 BV2020-0147 Vergabe: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines elektronischen Schließsystems in den Verwaltungsgebäuden in Neuruppin und Kyritz

Die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines elektronischen Schließsystems in den Verwaltungsgebäuden Neuruppin und Kyritz werden an die Firma

SIWA GmbH  
Steinstraße 24  
16816 Neuruppin

vergeben.

## 3. Beschlüsse des Kreistages – 28.05.2020

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1 BV2019-0103 Benennung einer ehrenamtlichen Ombudsperson für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches

Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates mit Wirkung zum 01.07.2020 Herrn Maslowski zur ehrenamtlichen Ombudsperson für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

#### 3.1.2 BV2020-0117 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008.

#### 3.1.3 BV2020-0118/1 Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Aufwandsentschädigungssatzung KKEB)

Der Kreistag beschließt mit Wirkung vom 01.08.2020 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Aufwandsentschädigungssatzung KKEB).

#### 3.1.4 BV2020-0122 Stundungsvereinbarung

Der Kreistag beschließt den Abschluss einer Stundungsvereinbarung über eine Forderung in Höhe von insgesamt 52.386,88 € von Leistungen nach dem SGB II mit einer ehemals Leistungsbeziehenden.

#### 3.1.5 BV2020-0124 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.08.2020

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einschl. der beschlossenen Änderung gemäß Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Satzung ab 01.08.2020.

#### 3.1.6 BV2020-0148 Haushalt 2020 – Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Anlagen hier: Einbringung

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

#### 3.1.7 BV2020-0149 Liegenschaftsangelegenheiten: Vergleichszahlung aus den Mietverträgen für das Jobcenter OPR und das Gesundheitsamt im Verwaltungsgebäude in der Neustädter Str. 44 in Neuruppin

Der Kreistag genehmigt die Vornahme einer Vergleichszahlung im Rahmen der Beendigung der Mietverträge für das Jobcenter OPR und das Gesundheitsamt im Gebäude in der Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin als Ausgleich der für den Landkreis als Mieter vertragsgemäß zu erbringenden Pflichten.

#### 3.1.8 AN2019-0043 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, DIE LINKE, Bauern, freie Wähler, FDP: Beauftragung des Landkreises zur Sanierung der Kreisstraße 6828 – Ortslage Gnewikow

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beauftragt und ermächtigt den Landrat, die Kreisstraße K 6828 Ortsdurchfahrt Gnewikow (Gutsstraße) umgehend im Sinne der Verkehrssicherheit sanieren zu lassen.

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 28.05.2020

- 3.1.9 AN2019-0091 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Gesellschafterversammlung PRO Klinik Holding**  
**hier: Abberufung beratendes Mitglied**  
 Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP die Abberufung von Herrn Andre` Bal-last als beratendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH.
- 3.1.10 AN2019-0092 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding**  
**hier: Bestellung beratendes Mitglied**  
 Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP die Bestellung von Herrn Werner Piest als beratendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH.
- 3.1.11 AN2019-0102/1 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Übernahme Gebäude und Grundstück der Förderschule der Stadt Neustadt durch den Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Kreistag beschließt die Übernahme des Gebäudes und des dazugehörigen Grundstückes der Förderschule Neustadt an den Landkreis OPR.  
 Voraussetzung ist, dass die Stadt Neustadt einen entsprechenden Antrag auf Übertragung an den Landkreis stellt und damit das Ge-bäude mit dem dazugehörigen Grundstück an den Landkreis kos-tenlos übereignet.
- 3.1.12 AN2019-0110/1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Unterstützung des Projektes "Stromsparcheck aktiv"**  
 Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin unterstützt das Projekt Stromspar-check im Haushaltsjahr 2020 finanziell in einer Höhe von 6.000,-€. Der Kreistag wird im Rahmen der HH-Diskussion für das Jahr 2021 über einen weiteren Antrag zur Unterstützung befinden. Aus heu-tiger Sicht ist das Projekt für 2021 ebenfalls – in Abhängigkeit von der Finanzierung durch die Projektträger – mit einer Summe von 6.000,-€ in seiner Existenz gesichert.
- 3.1.13 AN2020-0130 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sicherer Hafen Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin möge beschließen:  
 1. Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beauftragt die Kreisverwal-tung, der Bundesregierung die Aufnahme von zusätzlich bis zu 75 Geflüchteten (das sind weniger als 0,1 Prozent der Bevölke- rung des Landkreises) anzubieten.  
 2. Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin unterstützt damit die Aktion „Seebrücke – schafft sichere Häfen!“ (<https://seebruecke.org>). Er erklärt den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der seit 2012 „Landkreis der Vielfalt“ ist, zusätzlich zum „Sicheren Hafen“.
- Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gehört damit zur Gemeinschaft von derzeit ca. 140 **deutschen Kommunen, die sich ebenfalls zum „Sicheren Hafen“ erklärt haben.**
- 3.1.14 AN2020-0135/1 Gremienbesetzung: Änderung Besetzung örtlicher Beirat Jobcenter**  
 Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion AfD  
 1. die Abberufung von Herrn Frank Damköhler als Mitglied des örtlichen Beirates Jobcenter.  
 2. die Berufung von Frau Petra Hentschel als Mitglied des örtli-chen Beirates Jobcenter.
- 3.1.15 AN2020-0140 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Anmeldung des Landkreises zum "Bundeswettbewerb Na-turstadt"**  
 Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler:  
 Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung die Kommunen Rheinsberg und Fehrbellin, die sich zum „Bundeswettbewerb Na-turstadt“ angemeldet haben, zu unterstützen.
- 3.1.16 BV zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Gut Gentröde  
 1. Der Kreistag fordert die Verwaltung des Landkreises auf, das Ziel Gentröde aus der Liste schützenswerter Denkmäler her-auszustreichen, aufzugeben.  
 2. Nach der alarmierenden Pressemeldung über die Aufnahme von Gentröde in die Rote Liste bedrohter Denkmale durch den Verband der deutschen Kunsthistoriker begrüßt der Kreistag die Initiative des Brandenburgischen Landesamtes für Denk-malpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) zur Erstellung und Finanzierung einer gutachterlichen Stellung-nahme von unabhängigen Experten über die zu erwartenden Kosten einer Sicherung und einer Sanierung des Gutes Gentröde.  
 3. Der Kreistag fordert die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde, die insbesondere das Bran-denburgische Denkmalschutzgesetz hergibt, um das Gut Gentröde zu erhalten und zu schützen.  
 4. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung des Landkreises sich zur Erhaltung des einzigartigen historischen Ensembles, in der vom BLDAM vorgeschlagenen Arbeitsgruppe aus Land Bran-denburg, Landkreis OPR, Fontanestadt Neuruppin und Eigentü-mer zielführend zu engagieren, um nach einer erfolgten Siche-rung auch eine nachhaltige Nutzungsperspektive zu finden.

## 4. Satzungen

### 4.1 Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Aufwandsentschädigungssatzung KKEB)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19,[Nr.38]), und § 6a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04,[Nr.16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr.8]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates erhalten für die mit Ihrer Tätigkeit im Kreiskitaelternbeirat verbundenen Aufwendungen eine angemessene Entschädigung, wenn ihnen nicht eine Entschädigung nach anderen Rechtsvorschriften gewährt wird oder zusteht.
- (2) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen sowie Nebenkosten. Sie werden erstattet für die Teilnahme an Beratungen des Kreiskitaelternbeirates sowie des Vorstandes des Kreiskitaelternbeirates.

#### § 2 Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung

- (1) Erstattet werden die notwendigen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tagungsort unter Berücksichtigung der geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen nach §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für Bahnfahrten ist die Kostenerstattung auf die zweite Klasse beschränkt. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

#### § 3 Nebenkosten

Der Vorstand des Kreiskitaelternbeirates erhält für die notwendigen Telefon-, Porto-, und Kopierkosten sowie für die Möglichkeit der Erstellung eines Online-Auftrittes eine finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 300,00 €/Jahr.

#### § 4 Nachweise

Der Nachweis für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist die Teilnehmerliste in Verbindung mit den entsprechenden Belegen. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste zu beantragen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ende der Veranstaltung unter Angabe der Bankverbindung geltend gemacht wird.

#### § 5 Unterstützung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt dem Kreiskitaelternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6a Abs. 1 KitaG erforderlichen Räume sowie ein E-Mailfunktions-postfach bereit.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 28.05.2020

Ralf Reinhardt  
Landrat

### 4.2.2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 69 und 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019 I 113 und in Verbindung mit §§ 3, 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997, GVBl. I/97, Nr. 07, S.87) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8, S.3) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.6.2014 wird in § 4 Abs. 3 Satz 1 um die Buchstaben l) und m) ergänzt und wie folgt gefasst:

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht Neuruppin, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- b) die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter des Landkreises,
- c) das staatliche Schulamt,
- d) das Gesundheitsamt,
- e) die Polizeibehörde,
- f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdischen Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen. Sie werden von den jeweils zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.
- g) der Kreissportbund,
- h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- i) der Kreisrat der Eltern,
- j) der Kreisrat der Lehrkräfte,
- k) Mitglieder des Kreistages können, deren Fraktionen im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, entsandt werden. Die jeweilige Fraktion entscheidet darüber, ob sie dieses Recht wahrnimmt oder nicht,
- l) der Kreiskitaelternbeirat,
- m) die AG 78 SGB VIII.

Für jedes beratende Mitglied ist je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter durch die entsprechende Stelle zu bestimmen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 28.05.2020

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 4. Satzungen

### 4.3 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.06.2020

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr.19 S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V. mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr.08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Allgemeine Voraussetzungen
§ 3	Anspruchsberechtigte
§ 4	Beförderungsbestimmungen
§ 5	Notwendige Beförderungskosten
§ 6	Umfang der Leistungen
§ 7	Antragsverfahren
§ 8	Schülerfahrausweise
§ 9	Kostenbeteiligung von Auszubildenden
§ 10	Modellversuch Schuljahr 2020/21
§ 11	Beförderungsausschluss
§ 12	Inkrafttreten

#### § 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

#### § 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsmäßig üblichen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Wohnung ist nach § 2 BbgSchulG die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei:
  - a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
  - b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
  - c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gem. § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,
  - d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sofern die Kosten für die Beförderung nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrkosten besteht, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler
  - des 1. bis 6. Schuljahres 1,5 km
  - des 7. bis 10. Schuljahres 3,0 km
  - der Sekundarstufe II 4 km
 in einer Richtung überschreitet.
- (3) Eine Beförderung oder eine Erstattung der notwendigen Fahrkosten erfolgt unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Beeinträchtigung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können

oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

#### § 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler
  - der Grundschulen,
  - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
  - der Förderschulen,
  - der Ersatzschulen,
  - der beruflichen Schulen,
  - des zweiten Bildungsweges, wenn sie nicht über Ansprüche auf Leistungen aus dem SGB II/XII oder über ein monatliches Erwerbseinkommen von mindestens 515,00 € brutto verfügen, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Bei Auszubildenden tritt an Stelle der Wohnung die Ausbildungsstätte. Bei minderjährigen Gastschülern tritt an Stelle der Wohnung nach Bundesmeldegesetz die Wohnung der Gastfamilie.
- (2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht
  - für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen.

#### § 4 Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
  1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
  2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Satz 1 Nr. 2 des PBefG,
  3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungs-Verordnung oder
  4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Die Beförderung von körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles notwendig ist. Die Notwendigkeit soll durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer kurzfristig vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist die Notwendigkeit durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

#### § 5 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

## 4. Satzungen

### § 6 Umfang der Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (4) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (5) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

### § 7 Antragsverfahren

- (1) Der Landkreis entscheidet über die Notwendigkeit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Ausgabe eines Schülerfahrausweises oder die Erstattung der Fahrkosten auf Antrag. Die Anträge sind in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler oder deren amtlich bestellte Vertreter sowie volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen. Fahrkosten, die durch verspätete Antragstellung entstehen, sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Wird der Schülerfahrausweis bzw. die Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr beantragt, so ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen.
- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Veränderungen, wie z. B. einen Wohnungs- oder Schulwechsel, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 8 Schülerfahrausweise

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt bei Vorlage eines Schülerfahrausweises unentgeltlich.
- (2) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantra-

gen. Die Kosten (Entgelt) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.

- (3) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt ohne Schülerfahrausweis. Es ist auf Verlangen der Beförderungsgesellschaft oder deren Fahrer der Berechtigungsschein vorzulegen. Dieser wird vom Träger der Schülerbeförderung ausgestellt.

### § 9 Kostenbeteiligung von Auszubildenden

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von weniger als 515,00 € brutto im Monat erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 40,00 €. Bei einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ab 515,00 € brutto im Monat besteht kein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg. Die Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachzuweisen.

### § 10 Modellversuch Schuljahr 2020/21

Für das Schuljahr 2020/2021 stellt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin den in § 3 dieser Satzung genannten anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern einen kostenfreien Schülerfahrausweis zur Verfügung, der auch für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unabhängig von Unterrichtsveranstaltungen genutzt werden kann. Die Bereitstellung des kostenfreien Schülerfahrausweises erfolgt im Schuljahr 2020/2021 unabhängig von den in § 2 Abs. 2 geregelten Mindestentfernungen zwischen Schule und Wohnung.

### § 11 Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft. Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26. Mai 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) § 10 dieser Satzung tritt zum 31. Juli 2021 außer Kraft.

Neuruppin, den 03.06.2020

Ralf Reinhardt  
Landrat

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)